

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 25. Mai 2011

Nr. 19/2011

---

**Inhalt:**

**Erste Satzung**  
**zur Änderung der**  
**Grundordnung**  
**der**  
**Universität Siegen**

**Vom 25. Mai 2011**

**Erste Satzung  
zur Änderung der  
Grundordnung  
der  
Universität Siegen**

**Vom 25. Mai 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516), hat die Universität Siegen die folgende Satzung erlassen:

## Artikel 1

Die Grundordnung der Universität Siegen vom 30. November 2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 19/2010) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Hochschulrat besteht aus zehn Mitgliedern. Davon sind mindestens fünf Mitglieder Externe.

2. Nach § 22 wird folgender § 23 eingefügt:

### **§ 23 Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium**

(1) Die Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium hat die in § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) genannten Aufgaben.

(2) Der Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium gehören an:

1. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
5. die zuständige Prorektorin/der zuständige Prorektor als Vorsitzende/Vorsitzender mit beratender Stimme kraft Amtes.

(3) Die Mitglieder der Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium werden vom Senat auf Vorschlag der Kommission für Lehre und lebenslanges Lernen für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Für die Wahl einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.

(4) Sofern eine pauschale Verteilung der Qualitätsverbesserungsmittel an die Fakultäten oder an das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung erfolgt, sind dort entsprechend besetzte Qualitätsverbesserungskommissionen zu bilden (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Studiumsqualitätsgesetz).

2. Die bisherigen §§ 23, 24 und 25 werden die §§ 24, 25 und 26.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 18. Mai 2011.

Siegen, den 25. Mai 2011

Der Rektor  
gez. Burckhart

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)

